

Stadtverwaltung Weißenfels  
Fachbereich Finanzdienste

## Vorbericht zum Haushaltsplan 2015 der Stadt Weißenfels

### **1. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in der Stadt Weißenfels**

Mit dem Haushaltsjahr 2013 führte die Stadt Weißenfels das System der doppelten Buchführung ein und hat zum Stichtag 01.01.2013 nach § 114 (1) Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Rechtliche Grundlagen des aufzustellenden Haushaltsplans sind das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR) vom 22.03.2006, das Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA, die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO), die Gemeindegassenverordnung Doppik, die verbindlichen Muster zum NHKR, die Inventurrichtlinie und die Bewertungsrichtlinie des Landes.

Zur Untergliederung des Haushaltsplanes wurden in der Stadt Weißenfels sechs Teilpläne aufgestellt, die sich im Wesentlichen nach der Organisation der Stadtverwaltung richten. Die Stadt Weißenfels bearbeitet pflichtige und freiwillige Aufgaben, die in 67 Produkten beschrieben und in 10 Budgets zusammengefasst wurden. Den Produkten sind Kostenstellen zugeordnet, deren letzte drei Ziffern meist den räumlichen Bezug desselben Produkts wiedergeben (z.B. Kita Mischka, Kita Glashütte, ...).

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO Doppik gilt „Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 führen.“ Weiterhin können nach Abs. 2 Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.“

Folgende Querschnittsbudgets (Deckungskreise) wurden gebildet:

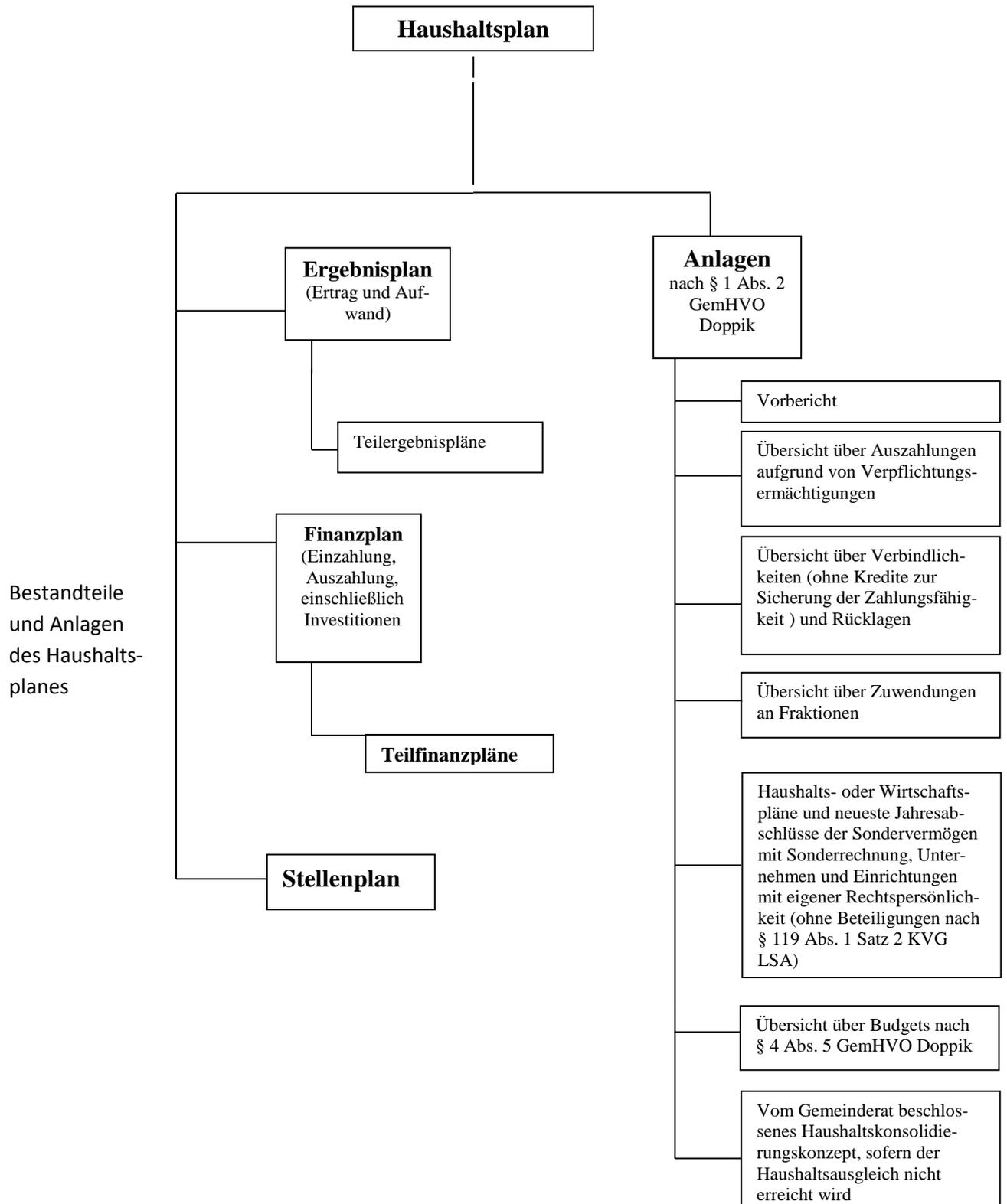
- die Personalkosten (501100 – 504100,5132..)
- die Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (5211..) (mit Ausnahme der dem FB IV Städtische Dienste übertragenen)
- die Bewirtschaftungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (5241..)
- innere Verrechnungen in Verantwortung des FB IV Städtische Dienste (zahlungsunwirksam)
- innere Verrechnungen FB III, Hausmeisterdienste (zahlungsunwirksam)

die durch Haushaltsvermerk aus der Gesamtdeckung des jeweiligen Fachbereichsbudgets herausgenommen wurden. Auch andere zahlungsunwirksame Vorgänge (Abschreibungen) sind nicht Bestandteile der einzelnen Budgets.

Ebenfalls von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind gemäß § 12 GemHVO Doppik die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters und die zur Erfüllung ortsspezifischer Aufgaben in den Ortsteilen bereitgestellten Mittel (Heimspflegemittel).

In Vorbereitung der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung werden die Produkte (z.B. Bürgerzentrum) noch in Leistungen (z.B. Personalausweis, Pass, ...) unterteilt und dazu Kennzahlen entwickelt. Dafür sollen die Erfahrungen der Modellkommunen des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden, um Vergleichbarkeit zu erzielen.

Die weiteren Ausführungen im diesjährigen Vorbericht müssen aufgrund der zeitlichen Knappheit auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden. Erläuternde Ausführungen sind in den Sitzungen möglich.



Eine Übersicht über Zuwendungen an die Fraktionen wird nicht ausgereicht, da diese für Weißenfels nicht beschlossen wurden.

## 2. Allgemeine Situation

Die finanzielle Situation in der Stadt Weißenfels – wie auch in anderen Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt – ist geprägt von stark schwankenden Gewerbesteuerzahlungen und drohenden großen Einbußen bei Einnahmen aus dem Finanzausgleich des Landes. (s. Teilergebnisplan S. 420 von 425, Zeile 02) Die Berechnung der Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfolgte für 2014 für alle Kommunen noch auf der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung von 1990 und weist für den 31.12.2012 40.730 Einwohner aus (2011: 40.861, 2010: 41.434), da das Statistische Landesamt die Zensuszahlen sowie die Zahlen für 2013 noch nicht bestätigt hat. Die stadintern festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12.2013 beträgt 40.784.

Die neuesten Veröffentlichungen des Finanzministeriums LSA lassen darauf schließen, dass der Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ vom Juli 2014 im Dezember beschlossen wird. Da das Land von höheren Steuereinnahmen von jeweils 6 % in den Jahren 2016 und 2017 ausgeht und selbst konsolidieren muss, kürzt es die FAG-Leistungen an die Kommunen. Aufgrund der Annahmen des Landes setzen wir in Weißenfels vorsichtig geschätzt eine Steigerung der Steuereinnahmen von jeweils (nur) 3 % für 2016 und 2017 an.

Umfangreiche kreditierte Investitionen der Stadt in den letzten Jahren und umfangreiche beabsichtigte Investitionen in 2015 und Folgejahren führen dazu, dass die Tilgung nicht mehr vollständig erwirtschaftet werden kann. Neue Investitionskredite bedürfen deshalb entsprechend § 108 Kommunalverfassungsgesetz der Genehmigung der Kommunalaufsicht und werden nur noch für sachlich und zeitlich unabweisbare Vorhaben gewährt. Um die Liquidität der Stadt nicht dauerhaft zu gefährden dürfen Investitionen zukünftig nur noch in Höhe der Investitionspauschale (saldiert) getätigt werden. Zu den Investitionen zählen ebenfalls die Vorhaben, die in Verbindung mit Maßnahmen der städtischen Beteiligungen erfolgen (müssen).

Die Haushaltslage der städtischen Beteiligungen hat auch direkten Einfluss auf den Haushalt der Stadt. Aus den Wirtschaftsplänen ergeben sich die im städtischen Haushalt zu planenden haushaltsrelevanten Zuschüsse und Einnahmen, wesentlich sind

- bei der Parken GmbH der Zuschuss (Verlustausgleich) laut Gesellschaftervertrag Teil C
- Ausgleich des Jahresverlustes der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR durch den Aufgabenträger (Anstaltsträger) gem. § 11 Abs. 2 AnstaltsVO
- bei den Stadtwerke Weißenfels GmbH geht die Ausschüttung in der Regel als Ertrag an den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels; (wenn dies für die mit dem Eigenbetrieb im betreffenden Jahre vereinbarten Aufgaben nicht reicht→)
- Ausgleich des Jahresverlustes des Eigenbetriebs Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels gem. § 13 (5) EigBG im Folgejahr (zuzüglich zu den vereinbarten Erstattungen für übertragene Aufgaben im laufenden Jahr = kommunale Sonderrechnung),

s. auch den Bericht über die städtischen Beteiligungen in Anlage 10.

Bei allen Entscheidungen, die Mitglieder des Stadtrates in den Gremien der Beteiligungen treffen, muss diese Wechselwirkung beachtet und abgewogen werden. Aus diesem Grund legt das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 119 Abs. 1 die Vorlage eines Gesamtabschlusses (Konzernbilanz) für das Haushaltsjahr 2016 als verbindlich fest.

Die Übereinstimmung der Wirtschaftspläne der Beteiligungen mit dem Haushalt der Stadt wird durch die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Prüfpflicht untersucht.

### 3. Vorgegangene Haushaltsjahre

#### 3.1. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2013

Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan 2013 wurden erstmals nach doppischen Gesichtspunkten erstellt und am 13.06.2013 beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises erfolgte am 22.07.2013.

Die vorläufige Jahresrechnung 2013 lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufstellen, da noch die Jahresabschlussbuchungen fehlen. Ein Ausdruck der unvollständigen Jahresrechnung wurde dem Haushaltsordner nachrichtlich beigelegt (nach dem Vorbericht) Als größere Aufgabe steht vor der Stadtverwaltung u.a. noch die abschließende Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens. Dies bestimmt in wesentlichem Maße die Höhe der Abschreibungen, die als Aufwand im Ergebnisplan zu erwirtschaften sind. Aktuelle Erkenntnisse der Bewertung des Infrastrukturvermögens weisen auf einen höheren Betrag als die bisher geschätzten Abschreibungen von 4.414 Mio. € hin. Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass der derzeit als positiv ausgewiesene Saldo deutlich geringer ausfallen wird als geplant.

Eine Analyse der Jahresergebnisse 2013 war aus Zeitgründen bisher nicht möglich, da bis zum 18.09.2014 am Haushalt 2014 gearbeitet wurde und ab dem 19.09. an der Aufstellung des Haushaltsplanes 2015. Natürlich wird der Jahresabschluss mit Anlagen und Rechenschaftsbericht noch gemäß § 118 Kommunalverfassungsgesetz LSA aufgestellt.

#### 3.2. Aussagen zum Haushaltsjahr 2014

Aufgrund zusätzlicher, nicht geplanter Ausgaben bei gleichzeitig deutlich verringerten Steuereinnahmen musste der Haushaltsplan 2014 NEU aufgestellt werden. Er wurde am 18.09.2014 unter der Nr. SR 031-03/2014 beschlossen. Da der Ergebnisplan nicht ausgeglichen werden konnte, beschloss der Stadtrat entsprechend dem *Änderungserlass zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs* vom 22.11.2013, den Fehlbedarf i.H.v. 2.587.300 € mit der Rücklage aus (den Daten zur) vorläufigen Eröffnungsbilanz zu verrechnen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises erfolgte am 21.10.2014. Sie verfügte folgende Auflagen: *„... dass durch die Stadt Weißenfels Maßnahmen zur Beschränkung einer weiteren Steigerung der Liquiditätskreditinanspruchnahme ergriffen werden.“* sowie dass *„die Veranschlagungen der Ein- und Auszahlungen des Finanzplans vollumfänglich zu erfassen und in Einklang mit den Wirtschaftsplänen der verbundenen Unternehmen ... zu bringen“* sind. *„In diesem Zusammenhang sind die Kostenbeteiligungen ... bis zum 30.06.2015 zu klären und entsprechend der ggf. neu abzuschließenden Vereinbarungen in Ansatz zu bringen.“* Daraus schlussfolgernd muss Mitte 2015 ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, in dem u.a. die Investitionsbeteiligungen der Maßnahmen der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR sowie die Herstellungskostenbeiträge entsprechend der dann erarbeiteten Satzung enthalten sein müssen.

Die Durchführung des Haushalts 2014 war bisher geprägt von der vorläufigen Haushaltsführung, die nur unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen zuließ, von Rückzahlungen an Gewerbesteuern in Millionenhöhe an wenige große Unternehmen, jedoch kontinuierlichen, leicht gestiegenen Steuerzahlungen der anderen Steuerpflichtigen, von Antragsstellungen und Verhandlungen betreffs der Saalebrücke und der Durchführung großer Baumaßnahmen wie Bergschule, Promenade und Hochwasserschadensbeseitigung.

Eine Aussage zum Jahresergebnis 2014 kann noch nicht gegeben werden, da nach Freigabe des Haushalts noch viele Vorhaben realisiert werden sollen.

## 4. Haushaltsplan 2015

### 4.1. Ergebnisplan 2015

#### 4.1.1. Erläuterungen zum geplanten Jahresergebnis

Der Haushalt 2015 weist im Ergebnisplan einen Fehlbedarf i.H.v. **1.180.700 €** aus. Aufgrund des *Erlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs* vom 20.12.12, 22.11.13 sowie 02.04.14 ist es zulässig, bis einschließlich 2016 Fehlbeträge im Ergebnisplan durch Eigenkapital auszugleichen, eine „*Verrechnung maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge (insbesondere Auflösung von Sonderposten für investive Zuwendungen und – nunmehr ergänzend – Beiträge sowie Zuschreibungen*“.

Für Weißenfels gilt:

bilanzielle Abschreibungen	4.408.600 €
./. Erträge aus Auflösung Sonderposten des Planjahres	1.822.300 €
= maximal mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu	
<u>verrechnender Betrag (nicht monetärer Betrag)</u>	<u>2.586.300 €</u>

Die Inanspruchnahme darf maximal in Höhe des unumgänglichen Fehlbedarfs erfolgen. Die Auswirkungen auf die Liquidität der Stadt sind zu beachten!

Die Anwendung des Erlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs führt 2015 rechnerisch zu folgendem Ergebnis:

Jahresfehlbetrag des Planjahres 2015	-1.180.700 €
./. tatsächlich verwendeter Betrag aus Rücklage (nicht monetär)	1.180.700 €
<u>= verbleibender monetärer Fehlbetrag</u>	<u>0 €</u>

Das zum Ausgleich verwendete Eigenkapital aus der Rücklage wird im Ergebnisplan nachrichtlich unterhalb der Zeile 22 ausgewiesen.

**Mit dem Beschluss der Haushaltssatzung erklärt der Stadtrat ausdrücklich sein Einverständnis, den genannten Betrag aus der Rücklage zur Deckung des Fehlbedarfs in Anspruch zu nehmen.**

#### 4.1.2. Erläuterungen wichtiger Ertragsarten

Zuwendungen und allgemeine Umlagen betreffen hauptsächlich die Erträge nach Finanzausgleichsgesetz LSA (FAG), die Zuweisungen für KITAs, Fördermittel für laufende Zwecke, sonstige Zuweisungen von Bund/Land/Gemeinden. Die Erträge nach FAG untergliedern sich in Auftragskostenerstattung und Schlüsselzuweisungen.

Die Schlüsselzuweisungen sind allgemeine Zuweisungen, die nach einem festgelegten „Schlüssel“ finanzkraftabhängig berechnet und durch das Land an die Kommunen verteilt werden.

Unter den sonstigen Transferleistungen werden die Schuldendiensthilfen im Rahmen des „Stark II-Programm“ dargestellt.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.

Die Steuerarten unterscheidet man nach Grund- und Gewerbesteuer, Vergnügungs- und Hundesteuer und den Gemeindeanteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Eine positive Entwicklung der Gewerbesteuer führt aber bei der Gewerbesteuerumlage zu einem erhöhten Aufwand und zeitversetzt zu einem höheren Aufwand bei der Kreisumlage sowie bei den Schlüsselzuweisungen zu geringeren Erträgen.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um Erträge aus Mieten und Pachten sowie Verkäufen von Vorräten. Erträge aus Kostenumlagen stellen einen Ersatz von Aufwendungen dar, die die Stadt für eine andere Institution erbracht hat. (Erstattung des Landkreises für das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ), Erstattung des Landkreises für KITA usw.) Aufgrund des neuen KIFöG ist der Ertrag dieser Position deutlich erhöht.

Sonstige ordentliche Erträge sind Konzessionsabgaben der Versorgungsträger, Bußgelder und Säumniszuschläge.

Als nicht zahlungswirksamer Ertrag muss die Auflösung von Sonderposten hier nachgewiesen werden. Sonderposten sind erhaltene Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen. Diese werden in der Eröffnungsbilanz dargestellt. Über den Zeitraum der Nutzungsdauer werden diese Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Die vollumfängliche Erfassung der Sonderposten ist noch nicht abgeschlossen.

Finanzerträge sind Erträge aus Beteiligungen (z.B. Gewinnausschüttungen) und Zinserträge z.B. aus Gewerbesteuernachforderungen.

#### **4.1.3. Erläuterungen wichtiger Aufwandsarten**

Personalaufwendungen umfassen sämtliche Aufwendungen der Stadt, die im direkten Zusammenhang mit den derzeit aktiv beschäftigten Mitarbeitern stehen.

Bei der Planung der Personalaufwendungen 2015 wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

##### 1. Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 01. April 2014

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst ist am 01. April 2014 folgendes Ergebnis erzielt worden:

Die Entgelte steigen rückwirkend zum 01. März 2014 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 90 Euro, und zum 01. März 2015 um weitere 2,4 Prozent. Die Ausbildungsvergütungen werden zu diesen Terminen um 40 Euro bzw. 20 Euro erhöht.

Pauschalzahlungen für Beschäftigte, die am 31.12.2014 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 01. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2014 begonnen hat, werden in Höhe von 360 Euro gezahlt. Diese sind fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2015, sofern die Beschäftigten für mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 noch besteht.

##### 2. Beitrag zur Pflegeversicherung

Die Beitragssätze zur Pflegeversicherung haben sich zum Vorjahr 2014 um 0,15 Prozent erhöht. Dies wurde in der Personalkostenplanung entsprechend berücksichtigt.

3. Personelle Entwicklungen

11.120.001	} Vier Jungfacharbeiter werden im Jahr 2015 von einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
11.130.001	
36.510.001	
54.511.001	
11.120.001	} Drei Auszubildende lernen im Juli 2015 aus und sind bis zum Jahresende auf den aufgeführten Kostenstellen geplant.
12.220.001	
27.210.101	

Weiterhin wurden folgende Stellen NEU in die Planung 2015 aufgenommen:

11.110.001 Gemeindeorgane 0,5 VbE – SB Gleichstellung	~ 19.000€	} ~26.600€
11.171.001 Liegenschaften 1,0 VbE – bis 31.03.2015	~ 7.600€	

11.131.001 Bauhof

Zur Unterstützung des am 01.06.2014 gebildeten Straßenbauteams wurde ein Angestellter unbefristet eingestellt.

11.140.001 Hauptverwaltung

Seit 01.08.2014 haben drei Auszubildende ihre Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Weißenfels begonnen. Zudem wird ein Auszubildender zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek ausgebildet. Einstellung von zwei Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r ab 01.08.2015.

11.141.001 ATZ-Ruhephase

Ende der Ruhephase für 16 Beschäftigte verteilt über das ganze Jahr. Hier sind Abfindungen in Höhe von 72.000,00 € eingeplant. Für alle Mitarbeiter, die per 31.12.2012 einen Altersteilzeitvertrag mit der Stadt abgeschlossen hatten, wurden Rückstellungen berechnet, die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. Für Altersteilzeit-Mitarbeiter, die noch in der Arbeitsphase sind, wird weiterer Aufwand (50 %) entstehen, welcher als Rückstellung zu bilden ist. Für den Aufstockungsbetrag entsteht während der Arbeitsphase kein Aufwand, nur Auszahlung, da er zu Beginn der Altersteilzeit zurückzustellen war. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Ruhephase erfolgt die Auszahlung aus der Rückstellung. Es entsteht nur ein Aufwand für tarifliche Erhöhungen. Die Auszahlung für die Altersteilzeit aus der Rückstellung belaufen sich für 2015 auf 1.337.000,00 €.

36.510..... Kindertagesstätten

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der daraus resultierenden Änderung des Betreuungsschlüssels für Kindertagesstätten per Gesetz kommt es zu einer Erhöhung der Stellen und somit auch der Personalkosten. Bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind ab dem Jahr 2016 auf Grund des Förderprogrammes Schwerpunkt Kita und der Änderung des Betreuungsschlüssels für Kindertagesstätten per Gesetz 5,445 VbE mehr eingeplant.

36.510.101 NEU 1 VbE	~ 44.300€	} ~ 243.700€
36.510.102 NEU 1 VbE	~ 44.300€	
36.510.103 NEU 1 VbE	~ 44.300€	
36.510.251 NEU 0,5 VbE	~ 22.200€	
36.510.351 NEU 1 VbE	~ 44.300€	
36.510.401 NEU 1 VbE	~ 44.300€	

Die Stellenerhöhungen, ersichtlich durch Mehrarbeit in den einzelnen Kindertagesstätten, sind durch das Gesetz nicht abzuwenden.

36.510.101 Kita Anne Frank / 51 WS Mehrarbeit	} ~ 378.000€
36.510.102 Kita Knirpsenland / 47 WS Mehrarbeit	
36.510.103 Kita Haus u. Kinder / 25 WS Mehrarbeit	
36.510.103 Kita Mischka / 40 WS Mehrarbeit	
36.510.301 Kita Zwergenstübchen / 23 WS Mehrarbeit	
36.510.351 Kita Sonnenkäfer / 31 WS Mehrarbeit	
36.510.401 Kita Strohbär / 2 WS Mehrarbeit	
36.510.451 Kita Kleine Riesen / 20 WS Mehrarbeit	
36.510.501 Kita Zwergenhaus am Park / 14 WS Mehrarbeit	
36.510.551 Kita Haus Sonnenschein / 45 WS Mehrarbeit	
36.510.552 Hort Großkorbetha / 2 WS Mehrarbeit	
36.510.601 Kita Glashütte / 34 WS Mehrarbeit	
36.510.701 Kita Regenbogen / 8 WS Mehrarbeit	

Ebenfalls wurden mit der Medizinischen Bildungsakademie (MBA) Kooperationsverträge für zwei Praktikanten in den Kindertagesstätten vereinbart. Eine dritte Stelle wurde auf Grund des Bedarfs und der Anrechnung auf den Erzieherschlüssel und fehlender geeigneter Erzieher geplant.

36.510.251	} Beschäftigung von 3 Praktikanten im Erzieherbereich (1 x ab 01.08.2014 bis 31.07.2015, 1 x ab 01.09.2014 bis 31.08.2015, 1 x 01.10.2014 bis 30.09.2015) als anrechenbare notwendige Erzieher nach Bedarfsschlüssel
36.510.401	
36.510.451	

Im Jahr 2015 werden allein aufgrund des Kinderförderungsgesetzes 5,675 VbE mehr im Stellenplan ausgewiesen. Allerdings ist im Stellenplan 2015 im Vergleich zum Stellenplan 2014 ein Stellenabbau in Höhe von 6,925 VbE zu verzeichnen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Leistungen, die Dritte empfangen. Darunter fallen: Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen (Kontengruppe 521), Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontengruppe 522), Aufwendungen für Mieten und Pachten (Kontengruppe 523), Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontengruppe 524), Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kontengruppe 525), besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Kontengruppe 526), besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kontengruppe 527), Aufwendungen für Vorräte (Kontengruppe 528) und Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kontengruppe 529).

Im Unterschied zum kameralen Haushalt ist zu beachten, dass alle Baumaßnahmen - unabhängig von dem finanziellen Volumen - die keine Investition darstellen, als Aufwand zu planen sind. Als Investitionen gelten im Wesentlichen solche Maßnahmen, die z.B. Grundriss oder Geschossanzahl verändern, eine Wiederinbetriebnahme zur Folge haben oder zu einer erheblichen Standardverbesserung führen. Maßnahmen, die aus dem Ergebnisplan (Unterhaltung) zu zahlen sind, erhöhen demzufolge nicht das Anlagevermögen und können nicht abgeschrieben werden. Die Verwendung von Fördermitteln ist zulässig.

Transferaufwendungen sind Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte zum Beispiel Eigenbetrieb, Vereine, Parkhaus u. a.. Die Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage sind ebenfalls Transferaufwendungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen gehören zur laufenden Verwaltungstätigkeit. Hierzu zählen: Sonstige Personalaufwendungen (Kontengruppe 541), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Kontengruppe 542), Geschäftsausgaben (Kontengruppe 543), Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Kontengruppe 544), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 545) und weitere sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 549). Die Steigerung um ca. 2 Mio. ist im Wesentlichen in der Steigerung der Erstattung für Aufwendungen Dritter (freie Träger) im Rahmen des neuen KiföG begründet.

Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen: hier werden die Aufwendungen für Zinsen der Kommunalkredite (Investitionskredite), Kassenkredite, die Verzinsung von Steuernachforderungen und sonstige Verzinsungen nachgewiesen.

Bilanzierte Abschreibungen: Vermögensgegenstände (Gebäude, Fahrzeuge, Straßen ...), die eine längere Nutzungsdauer als ein Jahr haben, müssen abgeschrieben werden. Das bedeutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten über die geplante Nutzungsdauer verteilt als Aufwand pro Jahr in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurden die Städte verpflichtet, ihr Vermögen per 31.12.2012 zu erfassen, zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz einzubringen. Für die Planung der bilanzierten Abschreibungen sind die Abschreibungen zugrunde gelegt worden, die zum Zeitpunkt der Planerstellung in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren. Die endgültige Höhe der Abschreibungen kann erst mit Vorliegen der Eröffnungsbilanz bestimmt werden.

#### Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Kostenstellen werden als Aufwendungen und Erträge in den entsprechenden Teilergebnisrechnungen dargestellt. Im Wesentlichen betrifft das die Leistungen des Fachbereichs Städtische Dienste. Auf der Ebene der Gesamt-Ergebnisrechnung heben sich die Aufwendungen und Erträge aus interner Leistungsbeziehung gegenseitig auf. Zahlungen finden nicht statt, damit sind die Teilfinanzpläne nicht betroffen.

## **4.2. Finanzplan**

Im Finanzplan werden alle Ein- und Auszahlungen eines Kalenderjahres aufgenommen. Der Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlung wird in die Position: Ein- und Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Aus den geplanten Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung ergeben sich die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit. Zahlungsunwirksame Erträge wie Auflösungserträge aus Sonderposten, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten und zahlungsunwirksame Aufwendungen, wie Zuführung zu Rückstellungen, Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten und Abschreibungen bleiben unberücksichtigt.

Durch die hohen Tilgungsraten (Zeile 26) werden mit Unterstützung durch STARK II kontinuierlich investive Schulden abgebaut. Der Betrag Zeile 27 müsste jedoch aus Zeile 24 erwirtschaftet werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Investitionskredite durch Liquiditätskredite getilgt werden, was in geringem Umfang und über einen begrenzten Zeitraum (unabweisbare oder unvorhergesehene Maßnahmen) sicher vertretbar ist.

Perspektivisch wird es jedoch Einschränkungen der Investitionstätigkeit UND Konsolidierungsmaßnahmen zwecks Erhöhung des Jahresüberschusses im Ergebnisplan geben müssen. Der politische Wille, die Stadt weiter zu gestalten und kulturelle, sportliche, usw. Angebote vorzuhalten ist nicht nur legitim sondern uns auch Verpflichtung. Es muss jedoch finanzierbar sein.

#### 4.2.1. Übersicht über die wichtigsten Investitionen

	<b>Maßnahme, gerundete Zahlen in T€</b>	<b>Einzahlung</b>	<b>Auszahlung</b>
1	Städtebaulicher Denkmalschutz Dachgeschoss Rathaus	300	375
2	Neubau Feuerwehr Weißenfels	155	400
3	Städtebaulicher Denkmalschutz Schloss, Weißenfels	500	600
4	Soziale Stadt "Mitte Weißenfels" Markt 3, Weißenfels	333	500
5	Sanierung Markt 3 nicht förderfähige Kosten		20
6	Neubau Feuerwehrdepot	155	400
7	Energetische Sanierung Bergschule, Weißenfels	1.412	1.317
8	Allgemeine Sanierung Bergschule	448	693
9	Umbau Schulgebäude Leißling	11	132
10	Sanierung Spielplatz Leißling	9	15
11	Städtebaul. Denkmalschutz u Sanierungsmaßnahmen mit Beitragseinzahlg.	182	202
12	Promenade, Weißenfels	300	450
13	Burgwerbener Straße L 182	113	263
14	Städtebaulicher DMS - Neugestaltung Marktplatz, Bereich um Marienkirche	570	713
15	Rotdornweg		149
16	Gotthardsberg, Markwerben	91	180
17	Brücke Uichteritz (zuzügl. Rücklage und Krediten)	734	734
18	Saaleradweg (BLK) Burgwerben		25
19	Saaleradweg (BLK) Schkortleben		146
20	Saaleradweg (BLK) Großkorbetha		33
21	Umbau und Erweiterung der Straßenbeleuchtung		65
22	Urnenstelen Friedhöfe OT		16
23	Urnenstelen Friedhof WSF		45

Siehe auch die Teilfinanzpläne A (Zahlungsübersichten, in Euro) sowie Teilfinanzplan B (Nachweis einzelner Investitionen mit Maßnahmennummer, in TEuro, gerundet)

Eine große Investition ist der die **energetische und allgemeine Sanierung der Bergschule**. Die Fertigstellung ist im 1. HJ 2015 geplant.

in T€, gerundet	2013	2014	2015
Auszahlungen	1.100	2.836	2.010
Kredit	330	1.653	150
Fördermittel	770	1.176	1.860
nicht förderfähige Auszahlungen		5	

s.a. im Teilfinanzplan A S. 39 von 122 und im Teilfinanzplan B S. 10 von 29

Eine weitere wichtige Investition ist der Neubau der **Geh- und Radwegebrücke** über die Saale zwischen den Ortsteilen Uichteritz und Leißling. Die Finanzierung setzt sich folgendermaßen zusammen:

in T€, gerundet	2013	2014	2015
Auszahlungen (Ermächtigungsübertrag aus 2013)	1.717		734
Kreditermächtigungsübertragung	517		
Fördermittel (geplant)	1.030		734
Rücklage	170		

s.a. im Teilfinanzplan A, S. 79 von 122 und im Teilfinanzplan B S. 21 von 29

#### 4.2.2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen/Verträgen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten. Im Haushaltsplan 2015 werden 8.168.000 € Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, s. Anlage 9.

#### 4.2.3. Liquidität und Schuldenstand

Per 31.12.2014 nimmt die Stadt voraussichtlich einen Liquiditätskredit (kameral: Kassenkredit) in Höhe von **10.516.000 €** in Anspruch.

**Der Höchstbetrag des Liquiditätskredits im Jahr 2015 wird vorsorglich auf 15.000.000 € festgesetzt, da zwischen der Auszahlung von Verbindlichkeiten und der Einzahlung von bestätigten Fördermitteln mitunter Monate liegen.** Da gem. § 10 (2) KVG LSA der Höchstbetrag des Liquiditätskredits ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen darf (2015 = 11.975.700 €), unterliegt der angestrebte Betrag der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Liquiditätskredit wird nur so abgerufen wie er tatsächlich lt. Kassenlage benötigt wird.

Der Schuldenstand aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen per 31.12.2014 beträgt wahrscheinlich 27.398.187 €, die Kreditschulden pro EW 672,68 € (40.730 EW per 31.12.2012).

Im Jahr 2015 ist eine planmäßige Tilgung von Krediten in Höhe von 4.993.900 € vorgesehen. Diese Tilgung wird mit 979.100 € vom Land, aus dem Programm STARK II, als Schuldendiensthilfe gefördert.

Durch die beabsichtigte Kreditaufnahme STARK III für die Bergschule in Höhe von 150.000 € wird der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres 2015 24.838.787 € betragen, pro EW 609,84 €. (40.730 EW per 31.12.2012).

## 5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 – 2018

Die Aufstellung der Haushaltspläne 2016 und ff. erfolgte unter der Prämisse, unter Nutzung der auslaufenden Fördermittelprogramme die wichtigsten Baumaßnahmen zu beenden bzw. schon lange vorbereitete notwendige Maßnahmen durchzuführen (Feuerwehrdepot, Marktplatz Weißenfels). Dabei wurde bei weitem nicht alles berücksichtigt, was wünschenswert, sinnvoll oder sogar notwendig wäre.

Die mittelfristige Planung weist jedoch einen stetig steigenden Fehlbedarf im Ergebnisplan aus, der ab 2017 nicht mehr durch das Eigenkapital (s. Runderlass) ausgeglichen werden darf, jedoch aufgrund der Höhe des Minussaldos schon ab 2016 nicht mehr ausgeglichen werden kann und demzufolge eine Haushaltskonsolidierung notwendig macht.

Gleichzeitig muss zwingend die Liquidität der Stadt gesichert werden. Mit der derzeitigen Planung (s. Zeile 34 im Gesamtfinanzplan) ist dies nicht gegeben. Die Ursachen mögen dafür vielfältig sein; Altschulden, Steuerrückzahlungen, sinkende Zuweisungen, das drohende Auslaufen günstiger Förderbedingungen, höhere Baukosten, ... .

Umso mehr muss sich der Stadtrat der Aufgabe stellen und sich in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung von Aufgaben trennen, Standards reduzieren und solche Finanzierungsentscheidungen treffen, die eine Erfüllung der pflichtigen Aufgaben ohne Fehlbedarfe ermöglicht. Die notwendigen Investitionen vor allem des Eigenbetriebes und der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR wirken ebenfalls auf den städtischen Haushalt und sind deshalb einzubeziehen.

Dr. U. Hoffmann  
Fachbereichsleiter Finanzdienste

# vorläufige Ergebnisrechnung 2013

Stand 05.11.2014

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Plan/Ist-Vergleich	Ermächtigungsübertragung
	2013	2013	2013	
	in EUR			
	1	2	3	4
01 Steuern und ähnliche Abgaben	26.671.200,00	23.337.006,80	-3.334.193,20	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.411.909,70	20.586.710,32	174.800,62	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	890.300,00	889.222,50	-1.077,50	0,00
04 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.081.568,00	3.409.146,36	327.578,36	0,00
05 + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.560.731,73	2.851.746,02	291.014,29	0,00
06 + sonstige ordentliche Erträge	3.965.400,00	2.248.024,16	-1.717.375,84	0,00
07 + Finanzerträge	97.200,00	147.841,72	50.641,72	0,00
<b>09 = Ordentliche Erträge</b>	<b>57.678.309,43</b>	<b>53.469.697,88</b>	<b>-4.208.611,55</b>	<b>0,00</b>
10 Personalaufwendungen	19.204.430,40	19.202.313,89	2.116,51	0,00
11 + Versorgungsaufwendungen	87.453,91	85.692,46	1.761,45	0,00
12 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.329.717,16	7.436.099,75	1.893.617,41	288.509,37
13 + Transferaufwendungen	15.699.379,29	15.561.251,87	138.127,42	0,00
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	6.780.577,51	6.705.977,41	74.600,10	0,00
15 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.065.899,69	999.300,15	66.599,54	0,00
16 + bilanzielle Abschreibungen	4.414.800,00	0,00	4.414.800,00	0,00
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>56.582.257,96</b>	<b>49.990.635,53</b>	<b>6.591.622,43</b>	<b>288.509,37</b>
<b>18 = Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)</b>	<b>1.096.051,47</b>	<b>3.479.062,35</b>	<b>2.383.010,88</b>	<b>-288.509,37</b>
19 außerordentliche Erträge	23.948,03	288.812,78	264.864,75	0,00
20 - außerordentliche Aufwendungen	449.726,00	294.773,05	154.952,95	0,00
<b>21 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-425.777,97</b>	<b>-5.960,27</b>	<b>419.817,70</b>	<b>0,00</b>
<b>22 = Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)</b>	<b>670.273,50</b>	<b>3.473.102,08</b>	<b>2.802.828,58</b>	<b>-288.509,37</b>

**Nachrichtlich:**

1. Jahresergebnis	670.273,50	3.473.102,08	2.802.828,58	-288.509,37
<b>= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen</b>	<b>670.273,50</b>	<b>3.473.102,08</b>	<b>2.802.828,58</b>	<b>-288.509,37</b>
2. Jahresergebnis	670.273,50	3.473.102,08	2.802.828,58	-288.509,37
<b>= bereinigtes Jahresergebnis</b>	<b>670.273,50</b>	<b>3.473.102,08</b>	<b>2.802.828,58</b>	<b>-288.509,37</b>

Ordentliches Ergebnis (derzeit im Rechner)	s. Zeile 18	3.479.062,35 €
geplante Abschreibungen	s. Zeile 16	-4.414.800,00 €
geplante Sonderposten	s. Zeile 06	1.824.000,00 €
Sonderrücklage (Aufwandsermächtigung im EPL)	s. Zeile 12	-288.509,37 €
<b>Vorläufiges Ordentliches Ergebnis 2013</b>		<b>599.752,98 €</b>

Darin sind noch nicht enthalten die:

- Jahresabschlussbuchungen
  - z. B. Bildung von Rückstellungen
  - Forderungsbereinigungen
  - Vermögensverluste/Vermögenserträge
  - Rechnungsabgrenzungen
  - Geänderte Abschreibungen und Sonderposten usw.